

Wann sind Invalidenmarken rechtswirksam verwendet?

Wenn bei einer Quittungskarte zur Invalidenversicherung außer in den vorgeschriebenen 52 Markenfeldern noch weitere Marken auf die Rückseite der Karte geklebt sind, so ist es möglich, daß die Landesversicherungsanstalt diese Markenverwendung als ungesetzlich ansieht. Wie ist da die Rechtslage?

Das Reichsversicherungsamt hat zu dieser Frage in einer grundsätzlichen Entscheidung Stellung genommen. Danach sollen zwar die Beitragsmarken zur Invalidenversicherung aus verwaltungstechnischen Gründen nur innerhalb der auf der Quittungskarte vorgesehenen Markenfelder verwendet werden. Den Betriebsführern und Versicherten kann die Landesversicherungsanstalt zur Durchführung der ordnungsmäßigen Beitragsentrichtung eine Verwendung von Beitragsmarken außerhalb der in der Quittungskarte vorgesehenen Markenfelder untersagen. Werden gleichwohl Marken außerhalb der Markenfelder geklebt, so sind sie jedoch trotzdem als gültig entrichtet anzusehen. Sie sind selbst dann noch gültig entrichtet, wenn sie auf die Außenseite der Quittungskarte geklebt sind. Dagegen sind Beitragsmarken, die nicht auf die Quittungskarte, sondern auf ein besonderes, mit der Karte verbundenes oder gar loses Blatt Papier geklebt sind, nicht rechtswirksam verwendet, zumal da eine solche Verwendungsart auch die Handhabung der Quittungskarten sehr erschweren und unläuterer Handlungen durch Abtrennen der Blätter Vorschub leisten würde.

Vermögenssteuer und Aufbringungsumlage der Steuerpflichtigen aus dem freigemachten westlichen Grenzgebiet

Der Reichsfinanzminister weist in einem Runderlaß („Reichssteuerblatt“ Nr. 28) die Finanzämter an, diejenigen Steuerpflichtigen aus dem freigemachten westlichen Grenzgebiet, die nicht mehr die Möglichkeit haben, Erträge aus ihrem Vermögen, das im Grenzgebiet liegt, zu ziehen, die Vermögenssteuer und die Aufbringungsumlage zunächst bis auf weiteres zu stunden. Die Stundung ist auch für die ab August 1939 fällig gewordenen Teilbeträge zu gewähren.

Der Firmenwert gründet sich auf die Ertragskraft eines Unternehmens

In einem Urteil setzt sich das Reichsgericht mit dem Begriff des Geschäftswertes auseinander. Als Geschäftswert ist demnach der Betrag anzusehen, um den der Wert des lebenden Geschäftes als Ganzem über den der einzelnen zum Vermögen des Unternehmens gehörigen Gegenstände, also des Sachvermögens, hinausgeht. Seine Grundlage bildet die Ertragsfähigkeit des Unternehmens, die die Annahme eines den bloßen Sachwert übersteigenden inneren Geschäftswertes rechtfertigt, wenn das Unternehmen vermöge seiner Beschaffenheit und seiner Stellung in der Gesamtwirtschaft einen über eine übliche Verzinsung der in ihm verkörperten Vermögenswerte und die Vergütung für die Tätigkeit des Unternehmers hinausgehenden Ertrag erwarten läßt. Die Ursache hierfür können Umstände der verschiedensten Art sein, sofern sie dazu beitragen, dem eingerichteten Unternehmen einen Vorsprung gegenüber solchen zu verleihen, die erst ins Leben gerufen werden müßten. Insoweit kommen in Betracht: Der auf Alter und Leistung beruhende Ruf des Unternehmens, fest gegründete Beziehungen zur Kundschaft, günstige Einkaufsmöglichkeiten, eine erprobte Angestellten- und Arbeiterschaft, Vorzüge der Organisation und Erzeugung, günstige Wettbewerbslage usw. (II 111/39. — 13. 1. 40).

Staatliche Berufsfachschule in Karlstein a. d. Thaya, Niederdonau

Die Meisterprüfungsstelle bei der Handwerkskammer St. Pölten hält in der ersten Juli-Hälfte an unserer Schule Meisterprüfungen für das Uhrmachergewerbe ab. Berufskameraden, die die Prüfung im genannten Termin hier abzulegen beabsichtigen, mögen sich ehestens an die obige Meisterprüfungsstelle, Geschäftsstelle Wien 65, Friedrich-Schmidt-Platz 5, wenden, die nähere Weisungen erteilt.

Fristlose Entlassung von Gefolgschaftsmitgliedern bei Einberufung des Geschäftsinhabers

Das Gewerbegericht Wien hat in einem Urteil vom 6. Dezember 1939 erklärt, die Einberufung des Geschäftsinhabers berechtige diesen nicht ohne weiteres, seine Gefolgschaftsmitglieder fristlos zu entlassen. Auch wenn der Betrieb durch die Einberufung stillgelegt werden müsse, so sei dadurch der Unternehmer doch nicht automatisch von allen seinen Verpflichtungen entbunden. Dies ergebe sich insbesondere auch daraus, daß nach den Durchführungsbestimmungen zur Kriegswirtschaftsverordnung die Reichstreuhand der Arbeit lediglich ermächtigt worden sind, für Betriebe, die in Auswirkung des Kriegszustandes stillgelegt werden, die bestehenden Kündigungsfristen abzukürzen. Ist im Einzelfall eine solche Abkürzung der Kündigungsfristen durch den Reichstreuhand erfolgt, so könne um so weniger anerkannt werden, daß der Unternehmer zur fristlosen Aufhebung aller Arbeitsverträge berechtigt sei.

In ähnlicher Weise haben sich auch andere Arbeitsgerichte ausgesprochen, so z. B. die Arbeitsgerichte Würzburg und Frankfurt. Man

wird im übrigen jeden Einzelfall für sich betrachten müssen. In der Regel dürfte aber die Rechtsprechung dem Unternehmer auf Grund der ihm obliegenden Fürsorgepflicht nicht das Recht zubilligen, im Falle seiner Einziehung zum Heeresdienst alle Arbeitsverträge fristlos zu kündigen, auch wenn die Einziehung praktisch zur Stilllegung des Betriebes führt.



Reichsinnungsverbands- Nachrichten

Verantwortlich:
Assessor Hans Natorp, Berlin W 8

Betr.: Zuteilung von Eisen und Stahl für Handelsartikel sowie Zuteilung von Berechtigungsscheinen für den Bezug von Waschbenzin

In der nächsten Zeit wird der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks über die Uhrmacherinnungen Berechtigungsscheine für den Bezug von Waschbenzin für die Monate Mai, Juni, Juli 1940 zur Verteilung bringen. Die Uhrmacher stellen ihren Antrag zweckmäßig unverzüglich bei dem Obermeister ihrer Uhrmacherinnung.

Das Handelskontingent Eisen und Stahl des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks dient zur Beschaffung von rostfreien Bestecken, Schaltuhren und einigen wenigen optischen Geräten. Alle Uhrmacher werden durch ein besonderes Rundschreiben des Reichsinnungsverbandes unterrichtet. Die Anträge auf Zuteilung von Kontingentsnummern für diese Handelsartikel sind dann alsbald beim Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks einzureichen.

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks.
Flügel, Natorp,
Reichsinnungsmeister. Geschäftsführer.



Firmennachrichten

Breslau. August Haacke, Uhrengroßhandlung, Ring 4. Inhaber ist Uhrmachermeister August Haacke in Breslau.

Biel, Kanton Bern. Huguenin & Cie. Fabrikation von Metall- und Silberzifferblättern, Komm.-Ges., in Biel. Kommanditär Charles Huguenin sen. ist infolge Todes ausgeschieden; seine Prokura ist erloschen. An seiner Stelle tritt in die Gesellschaft ein und übernimmt die Kommandite von 50 000 Fr. dessen Witwe Fanny Huguenin, geb. Barbier.

Bremen-Hemelingen. M. H. Wilkens und Söhne AG. Die Gesellschaft, deren Aufsichtsratsvorsitzender auch Aufsichtsratsvorsitzender der Bremer Silberwarenfabrik ist, erzielte 1939 einen Roberlös von 1,45 (1,43) Mill. RM. Dazu kamen wieder 64 000 RM Erträge aus Beteiligung, 71 000 (73 000) RM sonstige Kapitalerträge und 27 000 (61 000) RM außerordentliche Erträge. Nach 36 000 (36 000) RM Anlageabschreibungen und nach 8000 (12 000) RM Zuweisungen an die gesetzliche Reserve, 0 (75 000) RM Zuweisung an andere Rücklagen bleibt einschließlich Vortrag ein Gewinn von 144 000 (148 000) RM. Die Hauptversammlung beschloß, daraus wieder 4 1/2 % Dividende auf 3,5 Mill. RM Aktienkapital zu verteilen. Aus der Bilanz: Anlagevermögen einschließlich unv. 1,16 Mill. RM, Verbindlichkeiten 0,09 (0,72) Mill. RM. Im Umlaufvermögen betragen Vorräte 0,54 (0,62) Mill. RM, Warenforderungen 0,45 (0,64) Mill. RM und Bankguthaben 94 000 (—) RM. Unter Verbindlichkeiten sind getilgt: Hypothekenschulden (i. V. 275 000 RM), Wechselverbindlichkeiten (i. V. 50 082 RM) und Bankverbindlichkeiten (i. V. 279 000 RM).

Kassel. Erwin Seyfried, Uhrengroßhandlung, Sedanstraße 7.

Köln (Rhein). Walter Uhrland, Uhrbandfabrikation, Komödienstraße 30. Luzie Bode in Großkönigsdorf hat Prokura.

Lausanne, Kanton Waadt. Schgoer, Bijouterie, Uhren usw. Die Firma wurde abgeändert in Anna Schgoer, Rue de la Paix 4.

Mußbach. Die dem Weck-Konzern nahestehende Südmetall AG, Mußbach vorm. Südd. Metallwarenfabrik K.-G. habe 1939 die In- und Auslandsumsätze erhöht. Die im Herbst notwendig gewordene Umstellung sei im großen und ganzen gelungen, die endgültige Wirkung bleibe noch abzuwarten. Der Rücklage wurden vorweg 40 000 RM, dem Werkerneuerungsfonds 30 000 RM zugewiesen, außerdem unter Auflösung des vor einem Jahr gegründeten Sozialfonds von 10 000 RM einem Unterstützungsverein 40 000 RM gutgebracht. Der Robertrag stellte sich auf 1,14 (1,11) Mill. RM. Personalaufwendungen erforderten 0,74 (0,70) Mill. RM, Steuern 0,22 (0,19) Mill. RM, so daß nach 129 500 (85 700) RM Anlageabschreibungen samt 80 276 (—) RM Vortrag ein Reingewinn von 154 125 (152 276) RM blieb. Der Hauptversammlung (15. April) wurden hierauf wieder 6 % Dividende auf 1,20 Mill. RM Aktienkapital vorgeschlagen. In der Bilanz sind die Anlagen bei wieder 50 000 RM Zugang mit 0,47 (0,55) Mill. RM und das Umlaufvermögen mit 1,28 (1,22) Mill. RM bewertet, darunter 0,60 (0,62) Mill. RM Vorräte, 0,23 (0,44) Mill. RM Warenforderungen, 0,26 (0,06) Mill. RM Bankguthaben, andererseits o. Reserve 60 000 (20 000) RM, Werkerneuerungsrücklage 50 000 (20 000) RM, Wertberichtigung auf Forderungen usw. 33 000 RM, Rückstellungen 70 000 (93 000) RM, Verbindlichkeiten 113 000 (230 000) RM.

Pforzheim. Ludwig Probst, Uhrenfabrik, Goethestraße 35. Inhaber ist Ludwig Probst, Uhrenfabrikant in Pforzheim.

Schweningen a. N. Kienzle Uhrenfabriken AG. (Aktienkapital: 5 Mill. RM.) Die Gesellschaft arbeitete im Geschäftsjahr 1938 nach 617 323 (im Vorjahr 472 587) RM Abschreibungen auf Anlagen und 6 079 462 (5 847 677) RM Unkosten mit einem Reingewinn in Höhe von 319 708 (242 368) RM. 150 000 RM wurden an die gesetzliche Reserve und 275 000 (450 000) RM an soziale Fonds überwiesen. Der Aufsichtsrat setzt sich nunmehr wie folgt zusammen: Prof. Dr. Robert Durrer, Berlin, Thomas Ernst Haller, Stuttgart, Ernst Ammer, Reutlingen, Wille Brunckhorst, Berlin-Dahlem, Direktor Hans Huthsteiner, Stuttgart, Direktor Dr.-Ing. Herbert Kienzle, Villingen, Direktor Otto Kurtz, Stuttgart, Georg Mall, Donaueschingen, Dr. Ernst Schröder, Stuttgart, Direktor Heinrich Zschocke, Kaiserslautern.